

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 53 „Giller Höfe“

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 53 „Giller Höfe“ gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 53 „Giller Höfe“ gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit folgende Flurstücke: Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, Flurstück 164, 594 und 596.

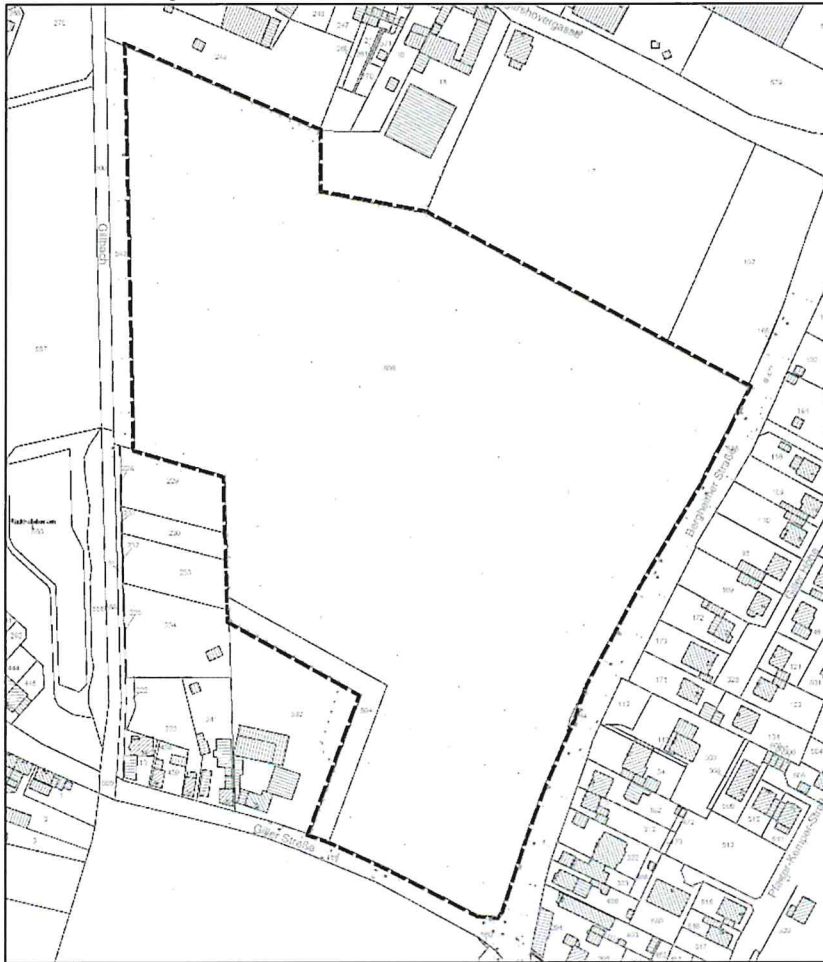
Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt, die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes als Wohngebiet zu entwickeln. Auf diese Weise wird der stetig anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland nachgekommen. Stadträumlich soll durch die geplante Bebauung zudem eine südliche Arrondierung des Siedlungsgebietes erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurde für das künftige Baugebiet der Bebauungsplan RO 53 „Giller Höfe“ aufgestellt, welcher seit dem 01.03.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig ist. Im Abgleich mit nun vorliegenden konkreten Bauplanungen für einzelne Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs, welche den gewünschten städtebaulichen Qualitäten und den Grundzügen der Planung entsprechen, haben sich einige Festsetzungen als unpraktikabel oder als zu strikt erwiesen. Um eine Genehmigungsfähigkeit der angestrebten Bauplanungen herzustellen, soll die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans RO 53 „Giller Höfe“ durchgeführt werden und die entsprechenden Festsetzungen geändert werden.

Die mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 53 angestrebten Änderungen der Festsetzungen betreffen nicht die Grundzüge der Planung, denn sie berühren weder das dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Gesamtkonzept, noch die grundlegenden Festsetzungsinhalte zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung.

Dem ca. 6,5 Hektar großen Plangebiet kommt eine besondere städtebauliche Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine große Entwicklungsfläche handelt, die das Bild des südlichen Ortseingangs prägt und für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches sorgen soll. Sie befindet sich zudem inmitten bestehender Infrastruktur und mit gutem Anschluss an bestehende Nahversorgungseinrichtungen sowie an das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Übersichtsplan



Es handelt sich um eine Änderung nach § 13 BauGB, weshalb von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden kann. Die öffentliche Auslegung ist für die Dauer von vier Wochen angesetzt. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 53 „Giller Höfe“, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

05.03.2026 bis einschließlich 08.04.2026

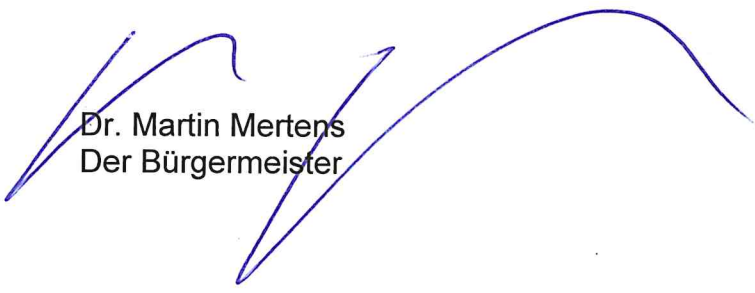
zur öffentlichen Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.), sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> aus.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an planung@rommerskirchen.de vorgebracht werden. Die Planunterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde

Rommerskirchen (www.rommerskirchen.de) unter der Rubrik „Bauen, Wohnen, Umwelt“ abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vereinfachte Änderung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Rommerskirchen, den 03.03.2026



Dr. Martin Mertens
Der Bürgermeister

KS 03.03.26

